



	Bisher	Neu	Begründung
Präambel	Die Gemeinde Jenaz erlässt gestützt auf Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung und Art. 62 der Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung sowie Art. 31 und Art. 66 der Gemeindeverfassung das nachstehende Feuerwehrgesetz.	Die Gemeinde Jenaz erlässt gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und der Gemeindeverfassung das nachstehende Feuerwehrgesetz. Nach Möglichkeit wurden bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Nomen in dieser Verfassung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.	Anpassung an die aktuelle kantonale Gesetzgebung sowie Angleichung an andere bereits revidierte Gemeindegesetze. Zudem wurde ein Passus zur geschlechtsneutralen Formulierung aufgenommen.
I. Allgemeines		I. Allgemeine Bestimmungen	
Allgemeines	Art. 1 Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Mittelprättigau oder kantonalen Organe fallen. Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.	Art. 1 Die Feuerpolizei und die Feuerwehr obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Mittelprättigau oder kantonalen Organe fallen.	
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Jenaz fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Mittelprättigau fallen.	Art. 2 Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben der Feuerwehr in der Gemeinde Jenaz fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Mittelprättigau fallen.	Formale Anpassung der Rechtsform

Übergeordnetes Recht	Art. 3 Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, der Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Feuerpolizeiverordnung sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.		Artikel wird gestrichen
Aufgaben	Art. 4 Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.	Art. 3 ¹ Die Feuerwehr ist die allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei: a) Bränden und Explosionen; b) Naturereignissen; c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren; d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden; e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes. ² Die Feuerwehr arbeitet mit anderen Feuerwehren und Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, um Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen. ³ Die Feuerwehr kann neben der allgemeinen Schadenwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen beigezogen werden, wenn: a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind; b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.	Präzisierung des modernen Aufgabenspektrums einer Feuerwehr und Verankerung der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen.
II. Feuerwehrdienstpflicht			
Grundsatz	Art. 5 In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Jenaz feuerwehrpflichtig. Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.	Art. 4 ¹ Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Jenaz. ² Von in ungetrennter Ehe, eingetragenen Partnerschaften sowie Konkubinatspartnerschaften mit gemeinsamen Kindern lebenden Einwohnern ist nur ein Partner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Die	Anpassung an moderne gesellschaftliche Lebensformen und Sicherstellung der Gleichbehandlung.

		gleichen Grundsätze gelten auch für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.	
Dienstdauer	Art. 6 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt und dauert bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das 45. Altersjahr erfüllt wird. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf andere Regelungen treffen.	Art. 5 ¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahre, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahre des erfüllten 45. Altersjahres. ² Der Gemeindevorstand kann das Dienstalder bis zum erfüllten 18. Altersjahr und bis zum erfüllten 50. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.	Erhöhung der Flexibilität, um den Sollbestand der Feuerwehr auch bei Personalmangel sicherstellen zu können.
Dienstleistung	Art. 7 Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.	Art. 6 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe erfüllt.	
Diensttauglichkeit	Art. 8 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.	Art. 7 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.	Keine Änderungen
Einteilung	Art. 9 Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr so- wie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.	Art. 8 ¹ Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. ² Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Erfordernisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits-, Wohn- und Aufenthaltsort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. ³ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden. ⁴ Das Feuerwehrkommando kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.	Optimierung der personellen Zuteilung basierend auf der tatsächlichen Erreichbarkeit im Ernstfall und rechtliche Absicherung der Tauglichkeitsprüfung.

Weiterausbildung	Art. 10 Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchancen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.	Art. 9 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderaufgaben verpflichtet werden. ² Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. ³ Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.	
Sollbestand	Art. 11 Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Vorstand der Feuerwehr Mittelprättigau den Sollbestand der Feuerwehr fest. Dieser richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitgliedgemeinden und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.	Art. 10 Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Kommando und Vorstand der Feuerwehr Mittelprättigau den Sollbestand der Feuerwehr fest. Dieser richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitgliedsgemeinden und den Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden.	Anpassung an die geltenden kantonalen Strukturen und Einbezug der operativen Führung.
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	Art. 12 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit: • der Gemeindevorstand • Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind: • Geistliche und Ordenspersonen • Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung • alleinerziehender Elternteil von bis 16-jährigen Kindern • Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.	Art. 11 Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind: a) der Gemeindevorstand b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind c) Angehörige der Kantonspolizei d) Ortsgeistliche der Landeskirchen und Ordenspersonen e) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung f) Elternteile von vorschul- und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen g) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.	
III. Pflichtersatz			
Grundsatz	Art. 13 Feuerwehrpflichtige, die weder in der regionalen Feuerwehr Mittelprättigau noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten. Wer in einem Jahr unentschuldig die Hälfte der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.	Art. 12 ¹ Feuerwehrpflichtige, die weder in der regionalen Feuerwehr Mittelprättigau noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu zahlen. ² Wer in einem Jahr unentschuldig die Hälfte oder mehr der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten. Die Höhe der Bussen sind im Betriebsreglement der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau geregelt.	Transparente Rechtsgrundlage für Disziplinarstrafen durch Bezugnahme auf regionale Reglemente.

Befreiung vom Pflichtersatz	Art. 14 Alle Personen, welche auf Grund von Art. 12 keinen aktiven Pflichtersatz leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit. Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien und regelt die Übergangsbestimmungen.	Art. 13 ¹ Alle Personen, welche auf Grund von Art. 11 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit. ² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personen von der Pflichtersatzabgabe befreien.	
Festsetzung des Pflichtersatzes	Art. 15 Die Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.- und im Maximum Fr. 200.-. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Zu- und Wegzuger bezahlen diese Abgabe pro rata temporis der Wohnsitzdauer.	Art. 14 ¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 100.- und im Maximum CHF 500.-. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe jeweils nach den Erfordernissen der Feuerwehr fest. ² Zu- und Wegzuger bezahlen diese Abgabe pro rata temporis der Wohnsitzdauer.	Anpassung des finanziellen Spielraums an die gestiegenen Kosten und Bedürfnisse der Feuerwehr.
Verwendung	Art. 16 Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.	Art. 15 Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für die Feuerwehr und die Löschwasserversorgung verwendet.	Keine Änderungen
IV. Organisation			
Gemeindevorstand	Art. 17 Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.	Art. 16 Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.	Keine Änderungen
Aufgaben und Zuständigkeiten	Art. 18 Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Festsetzung des Dienstalters gemäss Art. 6 2. Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 9 3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11 4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12 5. Festsetzung der Pflichtersatz-abgabe gemäss Art. 15	Art. 17 Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Festsetzung des Dienstalters gemäss Art. 5 b) Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 8 c) Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 10 d) Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 11 e) Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 14	

Gemeindepersonal	Art. 19 Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung hat sich bei Schadenfällen vor Ort beim Einsatzleiter zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Einsatzleiter. Der Brunnenmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind umgehend dem Gemeindevorstand zu melden.	Art. 18 ¹ Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung hat sich bei Schadenfällen vor Ort beim Einsatzleiter zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando. ² Der Brunnenmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind umgehend dem Gemeindevorstand zu melden.	
Übungsobjekt	Art. 20 Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.45 Uhr zu gewähren. Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.	Art. 19 Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21:45 Uhr Zutritt zu gewähren. Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.	Keine Änderungen
Alarmwesen			
Alarmierungspflicht	Art. 21 Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.	Art. 20 Jeder ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren	
Alarmierung	Art. 22 Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.	Art. 21 Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm.	Der Begriff ist veraltet, da die Alarmierung primär über moderne, stille Systeme erfolgt.
Rechtsmittel	Art. 23 Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.	Art. 22 Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.	Anpassung an die neue kantonale Gerichtsorganisation.

Inkraftsetzung	Art. 24 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden am 1. Januar 2007 in Kraft.	Art. 23 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden am 1. Januar 2027 in Kraft.	
----------------	--	---	--